

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 84 (1901)

Vereinsnachrichten: I. Bericht des Centralcomités

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Bericht des Centralcomités.

A. Die Bibliothek.

1.

In der Jahresversammlung zu Thusis (2. bis 4. September 1900) hatte das C. C. der vorberatenden Kommission in Form eines Zusatzes zu den Statuten den Antrag gestellt:

Es möge die Bibliothek der S. N. G. einer bestehenden Bibliothek angegliedert, eventuell, unter Wahrung des Benutzungsrechtes für die Mitglieder, verkauft werden.

Daraufhin wurde beschlossen:

„Es sei das C. C. zu beauftragen, die Frage der Abtretung der Bibliothek weiter zu verfolgen und in der nächsten Jahresversammlung Bericht und Antrag zu bringen.“ (Verhandlungen, pag. 23.)

In der ersten Hauptversammlung wurde dem C. C. zu diesem Zwecke ein unbestimmter Kredit bewilligt. (l. c. pag. 44.)

Zur Erledigung des erhaltenen Auftrages war in erster Linie nötig, sich über den effektiven Bestand der Bibliothek zu orientieren*). Dazu reichen der Katalog

*) Büchersammlungen und Tauschverkehr der geol. und der geod. Kommission, über welche bereits anderweitig verfügt ist, kommen hier nicht in Betracht.

von 1864 und das Supplement von 1882 nicht aus, man hat die verschiedenen Jahrgänge der „Verhandlungen“ zuzuziehen, in welchen der Anhang zum Berichte der Bibliothekkommission jeweilen die neuen Erwerbungen aufzählt. Von besonderem Werte ist die Liste des Tauschverkehrs, welche in den Verhandlungen 1898 (Bern), pag. 184 abgedruckt ist — sie umfasst 426 Nummern, ist aber nicht mehr vollständig, da gegenwärtig (Verhandlungen in Thusis 1900, pag. 149) 475 Tauschschriften eingehen. Ein völlig zuverlässiges Inventar wird erst der Zeddelkatalog bieten, der zwar seit mehreren Jahren sich in Arbeit befindet, aber leider immer noch unvollendet ist.

Eine weitere grosse Schwierigkeit für die genaue Festsetzung des Besitzstandes liegt in dem Umstande, dass die bernische naturforschende Gesellschaft ihre Bibliothek mit derjenigen der schweizerischen vereinigt hat. Schon in der Jahresversammlung 1820 (Genf) wurde die Stadt Bern als Sitz der Bibliothek der S. N. G. gewählt und die naturforschende Gesellschaft von Bern mit deren Besorgung beauftragt. (Vgl. Ziffer 3 und 4 der gegenwärtig in Kraft bestehenden Bibliothekordnung.) Es hatte dies zur Folge, dass die bernische Gesellschaft auch ihre eigenen Bücher der Bibliothek der schweizerischen überwies. Es geschah dies mit der Einschränkung, welche in den Statuten der Berner-Gesellschaft vom Jahre 1859 folgendermassen normiert ist:

„§ 10. Die der Gesellschaft zukommenden Geschenke, sofern sie in Büchern oder Karten bestehen, sollen in der Regel der Bibliothek der S. N. G. einverleibt werden. Es sollen jedoch dieselben im Falle einer

Verlegung oder Auflösung dieser Bibliothek wieder der bernischen Gesellschaft zufallen und zu diesem Zwecke mit einem eigenen Stempel versehen werden.“

Ebenso hatte schon § 6 des ersten Regulativs für das Centralarchiv der S. N. G. von 1821 verfügt, „dass alle Bücher, Schriften und Manuskripte mit einem Stempel als Eigentum der Gesellschaft bezeichnet werden sollen“. Leider sind diese Bestimmungen nicht in konsequenter Weise durchgeführt worden, und es ist heute nicht mehr möglich, eine ganz genaue Ausscheidung der Eigentumsrechte vorzunehmen.

Nun bilden nach dem Urteil von Sachverständigen (z. B. Koch in den Vorbemerkungen zum Supplement des Katalogs) die Publikationen der Akademien, naturwissenschaftlichen Vereine etc., mit denen die allgemeine schweizerische und die bernische naturforschende Gesellschaft im Tauschverkehr stehen, weitaus den grössten und wertvollsten Teil der Sammlung. Das C. C. hat deshalb Quästor und Bibliothekar beauftragt, auf Grund der vorhandenen Stempelbezeichnungen, der Eingangskontrollen, Versendungslisten etc. wenigstens in dieser Richtung völlige Klarheit zu schaffen. Nach dem Berichte des Frl. Custer und den Angaben des Herrn Dr. Steck gehören von den vorhandenen Tauschschriften, soweit die Eigentumsbestimmung schon ausgeführt ist,

224 ausschliesslich der S. N. G.,

84 „ „ bern. naturf. Gesellschaft,

142 sind gemeinschaftliches Eigentum.

Es ist anzunehmen, dass über die Art der künftigen Benutzung und eventuellen Verwertung des gemeinsamen Eigentums, soweit es diese Tauschschriften

und die nicht unbeträchtliche Zahl der Einzelwerke betrifft, sich ein beidseitig befriedigendes Abkommen mit der bernischen naturf. Gesellschaft erzielen lassen werde. Auch die Verständigung mit der schweiz. geologischen Gesellschaft, welche ihre Bibliothek unter gewissen Bedingungen derjenigen der S. N. G. überlassen hat (Verhandlungen Bern 1898, pag. 275), wird wohl keine Schwierigkeiten bieten. Sind diese Verhältnisse geregelt, so bildet die Bibliothek in ihrem Bestande von ungefähr 12,000 Bänden, welche von Herrn Dr. Steck eine übersichtliche Aufstellung in den Räumen der Stadtbibliothek Bern erfahren haben, einen höchst wertvollen Besitz.

2.

Trotzdem ist das C. C., je eingehender es sich mit der Frage beschäftigte, um so mehr zur Ueberzeugung gelangt, dass es im dringenden Interesse der Gesellschaft liege, sich der Bibliothek zu entledigen, sobald einerseits die Sicherheit dafür gegeben ist, dass das Benutzungsrecht der Mitglieder in der bisherigen Ausdehnung gewahrt bleibe, und andererseits ein genügender Gegenwert angeboten werde. Schon die Finanzlage der S. N. G. drängt zu dieser Auffassung; der frühere Centralpräsident hat seinerzeit den günstigen Verkauf der Bibliothek geradezu als eine der Hauptaufgaben des C. C. bezeichnet (vgl. auch Verhandlungen Thuisis 1900, pag. 139). In der That wird von den Einnahmen der Centralkasse ein unverhältnismässig grosser Teil auf die Bibliothek verwendet:

1898/1899 Einnahm.	Fr. 4510. 10	Bibliothek	Fr. 1300.—
1899/1900	„ „ 4497. 85	„ „	1300.—

Aber trotz des Zuschusses der bernischen naturf. Gesellschaft von jährlich 150 Fr. sind die zur Disposition stehenden Mittel für die Bedürfnisse der Bibliothek völlig

unzureichend. Es können die erforderlichen Einbände nicht besorgt werden, es ist nicht möglich, den längst gewünschten neuen Gesamtkatalog drucken zu lassen, die Vollendung des Zeddelkatalogs muss hinausgezogen werden, an die Kompletierung und Ausgestaltung des Tauschverkehrs ist nicht zu denken. Ebenso wenig kann man die wirksamen Massregeln zur Erleichterung und Ausdehnung der Benutzung durch die Mitglieder ergreifen, womit doch erst der eigentliche Zweck der Bibliothek erfüllt würde. Die Gesamteinnahmen der Centralkasse wären kaum im Stande, allen diesen berechtigten Anforderungen Genüge zu leisten.

Ganz anders werden sich diese Verhältnisse gestalten, wenn der Anschluss an eine grössere Bibliothek, die mit reichen Mitteln ausgestattet ist, bewerkstelligt wird. Ein ständig beschäftigtes, eingeschultes Personal wird die Arbeiten, welche durch den Zuwachs sich ergeben, Tag für Tag erledigen. Die Kontrolle der Eingänge geschieht sofort und in so genauer Weise, dass über Ursprung und Zweckbestimmung kein Zweifel besteht; damit ist für die fortlaufende Ergänzung des Katalogs ein sicherer Grund gelegt. Die so notwendigen Einbände werden regelmässig besorgt. Es kann auf die successive Ausfüllung der störenden Lücken in den vorhandenen Zeitschriften hingearbeitet und die Ausdehnung des Tauschverkehrs systematisch gefördert werden. (Es fehlen z. B. die Verhandlungen der Berliner Akademie, die Publicationen der Pariser Académie des Sciences, ebenso diejenigen des Istituto lombardo in Mailand.) Vor allem aus wird dann die sachgemäss verwaltete Bibliothek im Stande sein, den Mitgliedern der S. N. G. die grössten Erleichterungen in der Benutzung des Lesezimmers und der Büchersammlung zu gewähren.

Aehnliche Ueberlegungen haben schon mehrfach die Folge gehabt, dass wissenschaftliche Korporationen ihre Spezialbibliotheken grössern Instituten angeschlossen haben. So existiert z. B. eine Uebereinkunft zwischen der Stadtbibliothek Bern und der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, nach welcher der jetzige Bestand und künftige Zuwachs an Büchern, Druckschriften etc. aus dem Besitze der Gesellschaft in das Eigentum der Stadtbibliothek übergehen, während den Mitgliedern das Benutzungsrecht ausdrücklich vorbehalten bleibt. Auch die Société vaudoise des Sciences naturelles hat einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sie unter gewissen Bedingungen ihre Bibliothek dem Kanton Waadt zu Gunsten der Kantons- und Universitätsbibliothek als völliges Eigentum abtritt. Man findet den Vertrag und das Protokoll betreffend die Diskussion über denselben im „Bulletin de la Société vaudoise des Sciences naturelles“ No 131 (Mars 1899), pag. XXVII.

3.

Das C. C. hat, um den ihm von der Jahresversammlung zu Thuisis erteilten Auftrag auszuführen, in Rücksicht auf die historische Entwicklung, die dadurch bedingten Eigentumsverhältnisse und den bisherigen Sitz der Bibliothek der S. N. G. sich in erster Linie die Frage vorlegen müssen, ob es nicht möglich sei, die Bibliothek unter annehmbaren Bedingungen in Bern zu belassen. Insbesondere schien eine Verbindung mit der dortigen Stadtbibliothek möglich und verhältnismässig leicht erreichbar. Nicht nur sind dort die Bücherschätze bereits untergebracht, sondern es gehören auch Präsident der Bibliothekkommission und Oberbibliothekar der S. N. G. zugleich der Leitung und

Verwaltung der Stadtbibliothek an. In der That hat sich der Präsident der Kommission der bernischen Stadtbibliothek bereit erklärt, auf bezügliche Verhandlungen einzutreten, auf Grundlage eines Vertragsentwurfes, welcher in seinen wesentlichen Bestimmungen dem vorhin citierten Verträge der Société vaudoise des Sc. nat. mit dem Kanton Waadt nachzubilden sei. Dabei müsse allerdings die Feststellung der der Kaufsumme entsprechenden jährlichen Rate eventuell von der Schätzung der Bibliothek und ihres spätern Zuwachses durch einen Sachverständigen abhängig gemacht und ausserdem die Ratifikation des Vertrages durch die Bürgergemeinde der Stadt Bern vorbehalten werden. Im Anschluss an diese Vorbesprechungen hat die Bibliothekkommission einen Vertragsentwurf ausgearbeitet, der in den Beratungen des C. C. folgende Gestalt erhalten hat:

Uebereinkommen
zwischen der Stadtbibliothek Bern (S. B.)
und der
Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.).

§ 1.

Die S. N. G. übergibt ihre dermalige Sammlung von Büchern, Druckschriften etc. der Stadtbibliothek zu Eigentum.

§ 2.

Ausgenommen sind diejenigen Akten, die als Beilagen in das Archiv der Gesellschaft gehören, und die Vorräte von eigenen Publikationen.

§ 3.

Die S. N. G. wird der S. B. auch fernerhin die ihr zukommenden Schriften zum Eigentum überweisen.

Diese werden wie bisher mit dem Stempel der S. N. G. versehen, sie erhalten aber ausserdem denjenigen der S. B.

§ 4.

Im Einverständnis mit dem C. C. der S. N. G. bezeichnet die S. B. einen ihrer Angestellten zugleich als Bibliothekar der Gesellschaft. Derselbe übernimmt die Kontrolle der Eingänge.

Er hat jährlich zu Handen der S. N. G. einen Bericht zu erstatten, in welchem allfällige Veränderungen im Tauschverkehre, ein Verzeichnis der eingegangenen Geschenke und die Art der Verwendung des Kochfundus Erwähnung finden sollen.

§ 5.

Die Besorgung des Tauschverkehrs der Gesellschaft mit den schweizerischen und ausländischen Gesellschaften und Korporationen liegt dem Bibliothekar der S. N. G. ob.

Die S. N. G. stellt der S. B. die für den Tauschverkehr nötige Zahl ihrer Publikationen zur Verfügung.

Die S. B. trägt die Versendungs- und Transportkosten für die aus- und eingehenden Werke und entschädigt den Bibliothekar der S. N. G.

§ 6.

Die S. B. stellt der S. N. G. genügende Räume zur Aufbewahrung der Vorräte der von ihr herausgegebenen Druckschriften zur Verfügung.

§ 7.

Die S. B. lässt die ihr überwiesenen Werke auf ihre eigenen Kosten einbinden. Sie bemüht sich, unter Mitwirkung des C. C. der S. N. G., allfällig vorhandene Lücken in den bei Abschluss dieser Uebereinkunft ihr zu übergebenden Werken auszufüllen.

§ 8.

Die Mitglieder der S. N. G. erhalten als solche das Recht der freien und unentgeltlichen Benutzung der S. B. in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb der Bestimmungen des Benutzungsregulativs.

Transportkosten für bezogene Bücher trägt der Bezüger.

§ 9.

Als Gegenwert für den jetzigen Bestand der Bibliothek und deren künftigen Zuwachs bezahlt die S. B. an die S. N. G. einen jährlichen Beitrag von Fr.

§ 10.

Die Erträgnisse des Kochfundus werden wie bisher im Sinne des Testators verwendet.

§ 11.

Dieses Uebereinkommen tritt auf die Dauer der S. N. G. vom 1. Januar 1902 an in Wirksamkeit.

Zürich und Bern.

Für das C. C. der S. N. G.

Der Präsident.

Der Sekretär.

Für die Kommission der S. B.

Der Präsident.

Der Sekretär.

Zusatzartikel:

Das vorstehende Uebereinkommen bezieht sich nicht auf die bestehenden Büchersammlungen und den Tauschverkehr derjenigen Spezialkommissionen der S. N. G., über welche bereits eine andere Verfügung besteht.

Das C. C. stellt nun der vorberatenden Kommission zu Handen der Hauptversammlung folgenden Antrag:

1. Das C. C. der S. N. G. wird beauftragt, mit den zuständigen Organen der bernischen naturforschenden Gesellschaft die Ausscheidung des beidseitigen Eigentums an der gemeinschaftlichen Bibliothek so weit zu führen, als dies zum Anschluss derselben an eine grössere Bibliothek notwendig wird.
2. Das C. C. wird ermächtigt, auf Grund des vorgelegten Entwurfes einen Vertrag mit der Stadtbibliothek Bern abzuschliessen, nach dessen Genehmigung durch die Burgergemeinde Bern die Bibliothek der S. N. G. in das Eigentum der Stadtbibliothek übergeht.

Dabei bleibt es seinem Ermessen anheimgestellt, auf allfällige Begehren betreffend einzelne redaktionelle Aenderungen einzutreten und eventuell die in § 9 des Entwurfes vorgesehene Entschädigungsrate nach Einholung eines sachverständigen Gutachtens zu modifizieren.

3. Sollten wider Erwarten die in 1 und 2 vorgesehenen Verhandlungen nicht zum Ziele führen, so wird das C. C. ermächtigt, die Vorbereitungen zu einer anderweitigen, zweckentsprechenden Verwertung der Bibliothek der S. N. G. zu treffen und es wird ihm der dafür nötige Kredit eröffnet.

4. In der Ausführung der erhaltenen Aufträge und Vollmachten hat sich das C. C. jeweilen mit der Bibliothekkommission in Verbindung zu setzen und zu verständigen.

B. Concilium Bibliographicum.

Das vom Concilium Bibliographicum in Zürich an das h. Departement des Innern gerichtete und von der Schweiz. Naturf. Gesellschaft in ihrer Versammlung in Thuisis 1900 warm unterstützte Gesuch um Erhöhung der Subvention auf den Betrag von jährlich 5000 Fr. ist von den h. Eidgenössischen Behörden genehmigt worden.

Die Anzeige hievon ist vom h. Departement des Innern an das C. C. der S. N. G. gerichtet und die erstmalige Subvention pro 1901 im März durch Vermittlung des C. C. dem Concilium Bibliographicum zugestellt worden.

Das C. C. zieht aus diesen Thatsachen den Schluss, dass die S. N. G. die Verantwortlichkeit für die richtige Verwendung der Subvention zu übernehmen habe.

Im Bewusstsein dieser Verantwortlichkeit schlägt das C. C. der Jahresversammlung vor, eine besondere Aufsichtskommission des Concilium Bibliographicum zu bestellen, welcher in der Hauptsache folgende Aufgaben zufallen werden:

1. den gesamten Geschäftsgang des „Concilium“ zu überwachen und sowohl den Jahresbericht wie die Jahresrechnungen zu prüfen;
2. das Concilium in allen Bestrebungen zur Verbesserung und Kräftigung seines bibliographischen Unternehmens moralisch zu unterstützen;

3. weitere Kreise für das Institut zu interessieren und dahin zu wirken, dass mit ihrer Hilfe das Unternehmen mit der Zeit auf weitere Wissensgebiete, zunächst die Botanik und später die gesamten beschreibenden Wissenschaften ausgedehnt werde;
4. darauf bedacht zu sein, dass das Concilium immer mehr eine selbständige, von der Person des Gründers und jetzigen Direktors unabhängige Stellung erhalte.

Das C. C. schlägt vor, die Kommission aus neun Mitgliedern zu bestellen, für die es Vorschläge macht, für deren Aufstellung es sich von folgenden Gesichtspunkten hat leiten lassen:

Es sollen in der Kommission vertreten sein:

1. Geschäftskundige Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
2. Solche Mitglieder, die in bibliographischen Dingen erfahren und namentlich auch über das Dewet'sche System genau orientiert sind.
3. Vertreter der Bibliothekskommission der S. N. G.
4. Vertreter der Fächer, auf welche sich zur Zeit die Wirksamkeit des Concilium Bibliographicum erstreckt.
5. Vertreter der Schweizerischen Bibliothekskommission.

Der Kommission soll das Recht der Kooptation im Falle der Ausdehnung des Wirkungskreises des „Concilium“ erteilt werden.

Als Mitglieder der Kommission schlägt das C. C. vor (in alphabetischer Reihenfolge):

1. Herrn Dr. J. Bernoulli, Bibliothekar der Schweiz. Landesbibliothek in Bern.
2. Herrn Prof. Dr. Henri Blanc in Lausanne.
3. „ J. Escher-Kündig in Zürich.
4. „ Prof. Dr. H. Graf, Präsident der Schweiz. Bibliothekkommission in Bern.
5. Herrn Prof. Dr. Arnold Lang in Zürich.
6. „ Emil Schoch-Etzensperger in Zürich.
7. „ Dr. Th. Steck, Oberbibliothekar der S. N. G.
8. „ Prof. Dr. Emil Yung in Genf.
9. „ Prof. Dr. Fritz Zschokke in Basel.

Das C. C. beantragt, Herrn Prof. Dr. C. Schröter in Zürich, Delegierten des Eidgen. Polytechnikums an dem internationalen Botanikerkongress in Genf, als Delegierten der S. N. G. zu bezeichnen, und ihm den Auftrag zu erteilen, bei der Behandlung der Frage der Organisation der botanischen Bibliographie mit aller Kraft dahin zu wirken, dass die Bearbeitung dieser Bibliographie dem Concilium Bibliographicum in Zürich überwiesen werde.

Schliesslich beantragt das C. C., das Departement des Innern um Erneuerung des Kredits von Fr. 5000. — für das Concilium Bibliographicum pro 1902 zu ersuchen.

C. Verschiedenes.

Die Kryptogamenkommission fragt durch Herrn Prof. Schröter an, was mit den aus ihren Krediten bezahlten Clichés zu geschehen habe und ob dieselben eventuell den Autoren zu überlassen seien. Das C. C. verfügt, dass diese Clichés als Eigentum der S. N. G.

beim Verleger aufbewahrt bleiben sollen, zur freien Verfügung des Autors und zum eventuellen Ausleihen unter bestimmten zu vereinbarenden Bedingungen.

Es wird beschlossen, von den Publikationen der S. N. G. jeweilen ein Exemplar an die schweiz. Landesbibliothek abzuliefern.

Hallerdenkmal. Der Senat der Universität Bern hat beschlossen, die Errichtung eines Standbildes von Albrecht von Haller vor dem neuen Universitätsgebäude in die Hand zu nehmen und den Wunsch ausgedrückt, dass die S. N. G. eines ihrer Mitglieder in das grosse Denkmal-Comité entsende. Das C. C. hat Herrn Prof. Lang als Vertreter der Gesellschaft bezeichnet. Der Jahresversammlung in Zofingen soll zudem vorgeschlagen werden, aus der Centrankasse einen Beitrag von 100 Fr. zu gewähren immerhin unter ausdrücklicher Betonung der Ausnahmestellung dieses Falles und ohne jegliche Präjudiz für die Zukunft.

Herr Prof. Dr. Carl Cramer in Zürich hat am 4. März 1901 seinen 70. Geburtstag gefeiert. Das C. C. richtete bei diesem Anlass an den Jubilar ein Glückwunsch-Schreiben, das auf's liebenswürdigste verdankt wurde.

Am 16. April 1901 ist im Alter von 71 Jahren Herr Adolf Hirsch, Direktor der Sternwarte Neuenburg, von 1861 an Mitglied und seit 1893 Präsident der schweiz. geodätischen Kommission gestorben. Die durch die Regierung des Kantons Neuenburg vermittelte Todesanzeige ist leider zu spät eingetroffen, als dass das C. C. sich noch durch eine Abordnung oder in anderer geeigneter Form an der Leichenfeierlichkeit für den

ausgezeichneten und vielverdienten Mann hätte vertreten lassen können. An die Familie wurde ein Beileidsschreiben gerichtet.

Jahresversammlung der geolog. Kommission.
Unterm 4. Juli 1901 hat die geologische Kommission das Gesuch gestellt, es möchte ihr gestattet werden, in Zukunft ihre Jahresrechnungen samt den Originalbelegen in ihrem eigenen Archiv aufzubewahren, anstatt dieselben jeweilen an die Bibliothek in Bern zu senden.

Das C. C. beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Für die übrigen Kommissionen sollen die Rechnungen und Belege künftig beim Quästorat deponiert werden.
